

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG

DES VEREINSLEBENS

UND DER JUGEND

IN DER

GEMEINDE

BAAR-EBENHAUSEN

Erstellt: Dezember 1998

Letztmalig geändert: GR-Sitzung vom 21. Oktober 2008

Rückwirkende Gültigkeit für Jugendliche und Sockelbeträge ab 2008

Alle anderen Änderungen treten zum 1.1.2009 in Kraft.

Aufnahme des Vereins DITIB Diyanet Türkischer Islamischer Kultur e.V. am 27.01.09 (GR-Sitzung)

Aufnahme des Bund Naturschutz Ortsgruppe Baar-Ebenhausen am 04.11.2014 zum 1.1.2014 (GR-Sitzung)

Aufnahme Dorfverein Baar-Ebenhausen am 20.02.18 zum 01.01.2018 (GR-Sitzung)

Inhaltsverzeichnis

Artikel

1. Zweck des Erlasses
2. Anwendungsbereich
3. Allgemeines/Fördervoraussetzungen
4. Professionalsport
5. Nutzung der Vereinsanlagen durch Dritte
6. Nutzung von gemeindlichen Anlagen
7. Jugendförderung
8. Übungsleiter
9. Sonstige Unterstützungsleistungen und Sockelbeträge
10. Baukostenzuschüsse
11. Unterhalt der Rasensportfläche
12. Zuschüsse für Vereinsjubiläen
13. sonstige Förder- u. Zuschussmöglichkeiten
14. Ehrungen für besonders hervorragende sportliche Leistungen
15. Ehrungen für besonders hervorragende Leistungen und Verdienste im Bereich der Vereinsarbeit
16. Schlussbestimmungen
17. sonstige Vereine
18. Inkrafttreten der Förderrichtlinien der Gemeinde Baar-Ebenhausen

- Anlage 1: Liste der förderfähigen Vereine/Organisationen in der Gemeinde Baar-Ebenhausen, gem. Art. 2) Ziff. 1) a),
- Anlage 2: Liste der förderfähigen Vereine/Organisationen mit ortsübergreifender Tätigkeit, die ihren Hauptsitz nicht in der Gemeinde Baar-Ebenhausen haben, gem. Art. 2) Ziff. 1) b),
- Anlage 3: Liste der förderfähigen, ortsansässigen Jugendgruppen und Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendring Pfaffenhofen/Ilm, gem. Art. 2) Ziff. 1) c),
- Anlage 4: Liste der förderfähigen, sporttreibenden Vereine/Organisationen, die keine gemeindlichen Anlagen u. Grundstücke nutzen, gem. Art. 9) Ziff. 4)
- Anlage 5: Liste der sonstigen Vereine, Organisationen, nach Art. 17) Ziff. 2)

Art.1

Zweck des Erlasses

Das Vereinsleben nimmt in unserer Gesellschaft einen großen Raum ein. Es ist nicht nur sinnvolle Freizeitgestaltung, sondern dient auch je nach Vereinsart, der Entspannung, Gesunderhaltung, Kultur- und Brauchtumpflege.

Die Vereinsförderung bildet seit Jahren einen Schwerpunkt in unserer Gemeindepolitik.

Die folgenden Richtlinien regeln die Förderung des Vereinslebens im Gemeindebereich von Baar-Ebenhausen.

Art.2

Anwendungsbereich:

1. Die Richtlinien finden Anwendung für:
 - a) Vereine/Organisationen, die ihren Hauptsitz im Gemeindebereich von Baar-Ebenhausen haben und in der Vereinssatzung die Gemeinde Baar-Ebenhausen als ihren Hauptsitz eingetragen haben, (s. Anlage 1)
 - b) Vereine/Organisationen, die ihren Hauptsitz nicht in Baar-Ebenhausen haben, deren Aktivitäten sich aber auf unsere Gemeinde erstrecken, (s. Anlage 2)
 - c) alle öffentlich anerkannten ortsansässigen Jugendgruppen und Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings Pfaffenhofen/Ilm (s. Anlage 3)
 - d) Vereine/Organisationen, die nicht selbst gemeinnützig sind, die jedoch bei einem gemeinnützigen Dachverband Mitglied sind und diesem angehören.

2. Die Richtlinien gelten für folgende, Vereine/Organisationen:
 - a) sporttreibende Vereine
 - b) kulturelle Vereine
 - c) Traditionsvereine
 - d) dienstleistende Vereine/Hilfsorganisationen
 - e) Jugendgruppen, gem. Ziff.1)c)
 - f) Sonstige Vereine, Sonderregelung nach Art.17

- 3.) Über die Aufnahme in die vorgenannte Liste entscheidet der Gemeinderat.

- 4.) Über die Förderung von ortsansässigen Jugendgruppen u. Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings Pfaffenhofen/Ilm (s. Art.7 Jugendförderung) entscheidet ebenfalls der Gemeinderat. Je nach Bedarf ist hierzu eine Anlage 3 zu erstellen (Liste der förderfähigen Jugendgruppen in der Gemeinde Baar-Ebenhausen).

Art. 3

Allgemeines / Fördervoraussetzungen

1. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde. Sie richten sich nach der jeweiligen Haushaltslage. Ein dauerhafter Anspruch darauf besteht nicht und Verpflichtungen für die Gemeinde können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Alle Förderungen sind grundsätzlich schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen, soweit in diesen Richtlinien keine andere Regelung festgelegt ist.
3. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die antragstellende Organisation mindestens 1 Jahr bestehen.
4. Anträge können grundsätzlich nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen gestellt werden.
5. Die gemeindlichen Zuschüsse sind zweckgebunden.
6. Für jeden Zuschuss der Gemeinde ist von den jeweiligen Vereinen auf Verlangen ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, auf welcher Basis der Zuschuss verwendet worden ist.
7. Anträge auf Förderung müssen vor der Beschaffung so rechtzeitig gestellt werden, dass eine ordentliche Beratung im Gemeinderat möglich ist.
8. Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen und größeren Beschaffungen im laufenden Rechnungsjahr/Haushalt ist nur möglich, wenn der Antrag bis zum Ende des Vorjahres eingereicht worden ist.
9. Der Antragsteller muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse haben, Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen vorzulegen.

Art. 4

Professionalsport

Professionalsport wird nicht gefördert !

Art. 5

Nutzung der Vereinsanlagen durch Dritte

1. Die nach diesen Richtlinien zu behandelnden Vereine/Organisationen nutzen sowohl vereinseigene, als auch teilweise gemeindliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke auf der Basis von Nutzungs- oder Pachtverträgen.
2. Die Vereine/Organisationen sind gehalten, alle Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke zu deren Nutzung sie berechtigt sind, bei Bedarf an Dritte wie folgt zur Verfügung zu stellen:
 - a. der Grundschule Baar-Ebenhausen kostenlos auf Antrag, und nach gegenseitiger Abstimmung,
 - b. sonstigen förderfähigen Vereinen/Organisationen gegen einen angemessenen Unkostenbeitrag auf Antrag, und nach gegenseitiger Abstimmung.

Art. 6

Nutzung von gemeindlichen Anlagen

1. Sportliche und kulturelle Einrichtungen der Gemeinde können von ortsansässigen Vereinen/Organisationen, nach Prüfung des Bedarfs durch die Gemeinde, eventuell gegen Entrichtung eines entsprechenden Pachtzinses angemietet werden.
2. Nutzung der Turnhalle im Sportheim Baar:
 - a. Die sportliche Nutzung wird in eigenen Vereinbarungen bzw. Verträgen zwischen den berechtigten Vereinen/Organisationen und der Gemeinde geregelt.
 - b. Die Nutzung für vereinsübergreifende bzw. von Dachverbänden organisierte Feierlichkeiten/Veranstaltungen, die insbesondere dem Ansehen des Vereins und der Gemeinde dienen bzw. von Vorteil sind (z.B. Jubiläumsveranstaltungen), kann durch Anfrage von der Gemeinde gestattet werden.
 - c. Ein Benutzungsentgelt nach Art.6 Ziff.2.) b) kann durch den Gemeinderat pro Veranstaltung festgesetzt werden.
 - d. Eine Nutzung für sonstige Vergnügungsveranstaltungen ist nichtortsansässigen Vereinen grundsätzlich nicht gestattet.

Art. 7

Jugendförderung

1. Allgemeines u. Fördervoraussetzungen

- a. Die Gemeinde Baar-Ebenhausen fördert neben der Jugendarbeit in den Vereinen/Organisationen in der Regel alle öffentlich anerkannten, ortsansässigen Jugendgruppen (mind. 5 Jugendliche und 1 Betreuer), und alle ortsansässigen Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings Pfaffenhofen/Ilm, die in unserer Gemeinde Jugendarbeit leisten, und seit mindestens 1 Jahr bestehen. (s. Anlage 3)
Auslegung: Vereine mit Jugendlichen auch unter 5!
- b. Als zu fördernde Jugendgruppe innerhalb von Vereinen/Organisationen werden alle Jugendlichen eines eigenständigen Vereines, und bei Vereinen mit mehreren Abteilungen alle Jugendlichen der jeweiligen Abteilung anerkannt (keine Einzelmanschaften). Die Grundförderung (vgl. Art. 7 Ziffer 2. Buchstabe a) erhält bei einem Verein mit mehreren Abteilungen grundsätzlich der Hauptverein.
- c. Ziel der Förderung ist die Fortführung, Vermehrung und Verbesserung der Jugendarbeit in unserer Gemeinde.
- d. Nicht bezuschusst werden Schulen, politische Parteien, Kindergärten und Kinderhorte.
- e. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Gemeinde Baar-Ebenhausen.
- f. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.
- g. Zu Unrecht erfolgte Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn bei der Prüfung der Verwendung erhebliche Mängel festgestellt werden. Die Gemeinde Baar-Ebenhausen hat das Recht, die Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Belege sind 3 Jahre aufzubewahren.
- h. Der beanspruchte Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.
- i. Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Vereinskonto oder auf ein Konto der Jugendgruppe (kein Privatkonto).
- j. Anträge für die Grundförderung nach Art.7 Pkt.2 sind im ersten Quartal des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Anträge für alle weiteren Förderungen nach Art.7 Pkt.3 - Pkt.8 sind rechtzeitig vor der Durchführung einer Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- k. Vereine, die ihren Hauptsitz zwar nicht in Baar-Ebenhausen haben, deren Aktivitäten sich jedoch in beachtlichem Maße auf unsere Gemeinde erstrecken, können eine Förderung nur für diejenigen Jugendlichen beantragen, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Baar-Ebenhausen ist.

2. Grundförderung

- a. **Zuschuss:** pauschal € 50,00 jährlich, zuzüglich € 5,00 pro Mitglied, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Vereine und Organisationen (s. Anlage 2), die ihre Vereinsaktivitäten auch in benachbarten Gemeinden ausüben, erhalten den Zuschuss nur für die mit Hauptwohnsitz in Baar-Ebenhausen gemeldeten Jugendlichen.

Ein formloser Antrag ist zu stellen, und eine Mitgliederliste ist dem Antrag beizufügen.

Maßgebend ist der jeweilige Mitgliederstand zum 1.1. jeden Jahres!

3. Starthilfe zum Aufbau neuer, eigenständiger Jugendgruppen

Zuschuss: einmalig € 50,00

Ein Gründungsprotokoll, eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des letzten Jahres (s.Pkt.1.a.) sind dem Antrag beizufügen.

4. Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden kurz- oder längerfristige Freizeitmaßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (z.B. Zeltlager, Exkursionen, intern. Jugendbegegnungen usw.)

Förderung ist begrenzt auf 2 Maßnahmen pro Verein, Abteilung oder Jugendgruppe im Jahr.

Zuschuss:

- für eintägige Maßnahmen € 2,00 pro Tag und Teilnehmer

- für mehrtägige Maßnahmen € 3,00 pro Tag und Teilnehmer

Maximal jedoch bis Gesamtsumme (bei zwei Maßnahmen im Jahr)
€ 300,00

Fördervoraussetzungen:

- a. Teilnehmer/innen: Alter mind. 6 Jahre und höchstens 18 Jahre,
b. Mindestteilnehmer/innenzahl: 5 Jugendliche plus 1 Betreuer/in.
(pro 5 Jugendliche wird maximal 1 Betreuer bezuschusst!)

Dem Antrag sind eine Ausschreibung bzw. Einladung, ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf, eine Teilnehmer/innenliste (vollständig ausgefüllt mit Anschrift und eigenhändig unterschrieben) und eine genaue Kostenaufstellung beizufügen.

5. Geräte und Materialien für eigenständige Jugendgruppen

Gefördert wird die Beschaffung, Reparatur und der Entleih von Geräten und Materialien, die im Rahmen der Jugendarbeit auf der Gemeindeebene benötigt werden (ausgenommen Sportgeräte und Sportbekleidung)

Dazu gehören:

- a. Fachliteratur für die Jugendarbeit
- b. Bastelwerkzeug (keine kurzlebigen Verbrauchsgüter, z.B. Bastelmaterial, Farben etc.)
- c. Technische Mittler und Geräte
- d. Spielmaterial
- e. Musikinstrumente und Liederhefte
- f. Gruppenzelte und Zubehör

Zuschuss: 20% der förderfähigen Kosten, max. € 150,00 jährlich pro Verein/Organisation oder Jugendgruppe.

Der Antragsteller muss zusichern, dass die angeschafften Geräte und Materialien in sein Eigentum übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist dem Antrag die Rechnung beizufügen.

6. Aktionen

Diese Zuschüsse sollen Jugendgruppen in die Lage versetzen, Veranstaltungen durchzuführen, die sonst nicht gefördert werden.

Dazu gehören:

- a. Jugendkulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Kinderfeste usw.)
- b. Veranstaltungen, die zur Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit dienen (Aktionstage usw.)
- c. andere Sonderzuschüsse im Ermessen der Gemeinde Baar-Ebenhausen
- d. ausgenommen hiervon sind eigene, interne Feste und Feierlichkeiten (z.B. Weihnachts-, Jahresabschlussfeiern, Sommerfeste)

Zuschuss: 20% der Gesamtkosten,
max. € 150,00

1 mal pro Verein/Organisation oder Jugendgruppe im Jahr.

Dem Antrag ist ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf, und eine genaue Kostenaufstellung mit Belegen beizufügen. Die Anzahl der Teilnehmer/innen mit Namen, Anschrift und Altersangabe ist anzugeben.

7. Renovierung und Ausstattung von Jugendräumen

müssen gesondert beantragt werden -

8. Überörtliche Maßnahmen/Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

Diese werden gemäß den geltenden Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Pfaffenhofen a.d.Ilm gefördert.

Art. 8

Übungsleiter

1. Für jede Übungsstunde, die von einem Übungsleiter, der im Besitz eines gültigen Übungsleiterausweises ist, abgehalten wird, erhält der jeweilige Verein einen Zuschuss in Höhe von € 1,50.
2. Hinsichtlich der Anerkennung sind die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen, wie sie vom Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm in dessen Richtlinien gefordert werden. Die Vereine müssen den gemeindlichen Zuschuss voll an die geprüften Übungsleiter weitergeben.
3. Für die erstmalige erfolgreiche Teilnahme eines Vereinsmitglieds an einem Übungsleiterlehrgang (mit bestandener Abschlussprüfung) erhält der Verein 100,00 € pro Teilnehmer.

Art. 9

Sonstige Unterstützungsleistungen - Sockelbeträge

Die nach Anlage 1 förderfähigen Vereine/Organisationen erhalten zur Deckung der laufenden Unterhaltskosten eine jährliche Unterstützungsleistung von der Gemeinde Baar-Ebenhausen:

1. Die jährliche Unterstützungsleistung für die Vereine/Organisationen nach Anlage 1 beträgt:

2.

a.	0	-	100	Mitglieder	€	50,00
b.	101	-	300	Mitglieder	€	150,00
c.	301	-	500	Mitglieder	€	250,00
d.	501	-	1000	Mitglieder	€	500,00
e.			über 1000	Mitglieder	€	750,00

Maßgebend ist der jeweilige Mitgliederstand zum 1.1. jeden Jahres!

3. Die Mitgliederlisten sind jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
4. Vereine/Organisationen mit ortsübergreifender Tätigkeit (siehe Anlage 2), die ihren Hauptsitz nicht in der Gemeinde Baar-Ebenhausen haben, erhalten die Hälfte der unter Art.9,Pkt.1.) geregelten Sockelbeträge.
5. Sporttreibende Vereine, die namentlich festzulegen sind, erhalten durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss zusätzliche Sockelbeträge zur Deckung der Unterhaltskosten ihrer Anlagen, sofern sie nicht gemeindliche Anlagen und Grundstücke nutzen (s. Anlage 4).

Art. 10

Baukostenzuschüsse

1. Vereine können auf Antrag Zuwendungen erhalten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportstätten und Vereinsheimen, wenn entsprechender Bedarf besteht.
2. Bei Mietobjekten ist eine Förderung nur möglich, wenn bei Antragstellung ein unkündbares Nutzungsrecht von 10 Jahren besteht.
3. Die Gemeinde behält sich vor, eine Förderung abzulehnen, wenn derartige (zur Förderung eingereichte) Anlagen in der Gemeinde bereits in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
4. Sportlich genutzte Gebäude:
 - a. Der Zuschuss beträgt max.20% der von der Gemeinde Baar-Ebenhausen anerkannten förderfähigen Kosten (auch Eigenleistungen). Der Antragsteller hat deshalb zur Ermittlung der Höhe der Gesamtkosten 3 verschiedene Angebote einzuholen.
Das technische Bauamt legt nach Prüfung und Wertung fest, welches der 3 Angebote für die Berechnung des Zuschusses in Frage kommt.
 - b. Die Höchstgrenze der Bezuschussung beträgt im Einzelfall max. € 10.000,00
 - c. Baukosten werden generell nur für sportlich genutzte Flächen in o.g.Höhe gewährt.
 - d. Für abweichende/andere Baumaßnahmen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall, wobei eine begründete Notwendigkeit und eine besondere finanzielle Lage der Vereine eine Begründung für eine Ausnahmeregelung darstellt.
5. Sonstige sportliche und kulturelle Einrichtungen und Anlagen:
 - a) Über den Bedarf und die Förderung sonstiger Einrichtungen u. Anlagen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
 - b) Die Berechnung einer Zuwendung erfolgt grundsätzlich analog Art.10 Ziff.4.
6. Voraussetzung für den Baukostenzuschuss ist, dass das betreffende Bauvorhaben von einem bestehenden Dachverband, wenn vorhanden, anerkannt worden wäre.
7. Sofern die Förderung als Eigenleistung der Gemeinde (z.B. durch Bauhof) erbracht worden ist bzw. wird, ist diese Leistung bei der Festsetzung der Höhe der gemeindlichen Förderung/Bezuschussung zu berücksichtigen.
8. Der Antrag auf Bezuschussung von Baumaßnahmen muss mindestens enthalten:
 - a. Konkrete Bezeichnung der beabsichtigten Maßnahme,
 - b. Beginn und Dauer der Durchführungsmaßnahme/Zeitraum des geplanten Vorhabens,
 - c. Kostenvoranschlag für das Projekt,
 - d. Finanzierungsplan insgesamt,

- e. Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung, insbesondere für die Unterhaltungsmaßnahmen,
 - f. Bau- und Lagepläne, aus denen die beabsichtigte Maßnahme vollständig ersichtlich ist.
9. Überschreitungen des Kostenvoranschlages, damit verbunden eine erneute Beantragung eines weiteren/höheren Zuschusses, sind unmittelbar nach Eintreten/Erkenntnis einer Kostenüberschreitung der Gemeinde mitzuteilen.
10. Die Gesamtausgaben sind nach Fertigstellung der Maßnahmen der Gemeinde nachzuweisen.
11. Liegen die nachgewiesenen Gesamtkosten unter den ursprünglichen in der Kostenberechnung angegebenen Kosten, so verringert sich der Zuschuss dementsprechend.
12. Baubeginn
Mit dem Beginn der Maßnahme kann erst begonnen werden, wenn die geforderten Unterlagen (auch die der Dachverbände) vollständig vorliegen, und die Gemeinde über eine Bezuschussung entschieden hat.
Eine Baubeginnsanzeige ist der Gemeinde unverzüglich vorzulegen.

Art. 11

Unterhalt der Rasensportflächen

Die Gemeinde übernimmt das Mähen der Sportplätze kostenlos. Mit den Mäharbeiten kann jedoch auch der TSV Baar-Ebenhausen beauftragt werden. Die Pflege der Rasenflächen, die auch von den Schulen benutzt werden, bleibt grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde.

Art. 12

Zuschüsse für Vereinsjubiläen

1. Vereine erhalten bei

25 jährigen Vereinsjubiläen	€150,00
50 jährigen Vereinsjubiläen	€300,00
75 jährigen Vereinsjubiläen	€450,00
100 jährigen Vereinsjubiläen	€ 600,00

Bei höheren Jubiläen beginnt der Zuschuss pro 25-Jahres-Turnus von vorne zu laufen.

Beispiel:

- 125-jähriges Vereinsjubiläum den Betrag vom 25 jährigen Jubiläum
- 150-jähriges Vereinsjubiläum den Betrag vom 50 jährigen Jubiläum

2. Bei Fahnenweihen übernimmt die Gemeinde Baar-Ebenhausen zusätzlich zu dem Zuschuss unter Art.12 Pkt.1.) die Kosten für ein Trauerband.

Art. 13

Sonstige Förder- und Zuschussmöglichkeiten

Über sonstige Zuschüsse und Förderungen entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

Art. 14

Ehrungen für hervorragende sportliche Leistungen

Die Gemeinde nimmt offizielle Ehrungen für Sportler vor, die bei überregionalen Meisterschaften folgende Plätze einnehmen:

1. a) Internationale Meisterschaften:
Einzelsportler und Mannschaften:
Plätze 1 - 3 (Ehrennadel in Gold)
Plätze 4 - 6 (Ehrennadel in Silber)
Plätze 7 - 9 (Ehrennadel in Bronze)
 - b. Deutsche Meisterschaften:
Einzelsportler und Mannschaften:
Plätze 1 - 3 (Ehrennadel in Gold)
Plätze 4 - 6 (Ehrennadel in Silber)
Plätze 7 - 9 (Ehrennadel in Bronze)
 - c. Bayerische Meisterschaften:
Einzelsportler und Mannschaften:
Plätze 1 - 3 (Ehrennadel in Gold)
Plätze 4 - 6 (Ehrennadel in Silber)
Plätze 7 - 9 (Ehrennadel in Bronze)
 - d. Bezirksmeisterschaften:
Einzelsportler und Mannschaften:
Platz 1 (Ehrennadel in Gold)
Platz 2 (Ehrennadel in Silber)
Platz 3 (Ehrennadel in Bronze)
2. Bei Sonderanlässen von sonstigen herausragenden sportlichen Leistungen können ebenfalls Ehrungen vorgenommen werden, wobei hierüber ein Beschluss des Gemeinderates gefasst werden muss, wer geehrt wird, und über die Art der Ehrung (Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze etc.)

Art. 15

Ehrungen für hervorragende Leistungen und Verdienste im Bereich der Vereinsarbeit

1. Für besondere Verdienste im Bereich der Vereinsarbeit wird durch die Gemeinde ein Ehrenbrief verliehen. Er wird grundsätzlich nur Personen verliehen, die sich im Bereich ihres Vereins durch besonders hervorragende Leistungen verdient gemacht haben.
2. Der Ehrenbrief wird von der Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen vergeben:
 - a. 1. Vorsitzender eines Vereins mit mind. 25-jähriger ununterbrochener Funktionärstätigkeit (in dieser Funktion ist gemeint, Auslegung)
 - b. weiterer Vorsitzender (2.), Schriftführer, Kassier, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Übungsleiter bzw. Sportwart mit mind. 30-jähriger ununterbrochener Funktionärstätigkeit,
3. Mit der Verleihung dieses Ehrenbriefes wird durch die Gemeinde ein besonderes Geschenk im Wert von ca. 100,00 € überreicht.
4. Die Überreichung eines Ehrenbriefes erfolgt zusammen mit den übrigen Ehrungen, im Bereich der Vereinsarbeit, eines jeden Jahres im Rahmen einer Feierstunde durch die Gemeinde.
5. Zu ehrende Personen sind vom jeweiligen Verein unter Abgabe eines schriftlichen Antrages mit Begründung bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres (für das jeweilige Vorjahr) bei der Gemeinde einzureichen.

Art. 16

Schlussbestimmung

1. Den Vereinen wird nahegelegt, Behinderte und sozial Bedürftige bevorzugt zu behandeln.
2. Werden bei der Beantragung oder Verwendung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien Unregelmäßigkeiten festgestellt, so behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Mittel entsprechend zu kürzen, nicht zu gewähren bzw. zurückzufordern. Dabei werden die jeweils geltenden Zuschussrichtlinien des Landkreises für die Vereinsförderung entsprechend angewandt.

Art. 17

Sonstige Vereine

1. Sonstigen ortsansässigen Vereinen/Organisationen (s. Anlage 5), sowie politischen Gruppierungen und Parteien etc., kann auf begründeten Antrag in Einzelfällen gestattet werden, gemeindliche Anlagen und Einrichtungen zu nutzen.
2. Die in der Anlage 5 aufgeführten, ortsansässigen sonstigen Vereine, die seit mind. 5 Jahren bestehen, erhalten unabhängig von Ihrer Mitgliederzahl eine jährliche Zuwendung von € 50,00 sowie im Falle eines Vereinsjubiläums den entsprechenden Jubiläumszuschuss gemäß Art. 12.

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Baar-Ebenhausen vom 23.09.1985 außer Kraft.

Die Richtlinien wurden durch Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2008 geändert. Die Änderungen sind in diese Ausfertigung bereits eingearbeitet.

85107 Baar-Ebenhausen, 21. Oktober 2008

GEMEINDE BAAR-EBENHAUSEN

Michael Kolisnek
1. Bürgermeister

Anlage 1

Liste der förderfähigen Vereine in der Gemeinde Baar-Ebenhausen

Sporttreibende Vereine

- TSV Baar-Ebenhausen e.V.
- Eisstock-Club Baar-Ebenhausen
- Kyokushinkai - Kan Karate Ebenhausen-Werk e.V.
- Pony-, Reit- und Fahrverein Baar und Umgebung
- Sportkegel-Club Baar-Ebenhausen e.V. (jetzt unter TSV als TSV-SKC)
- Fischergilde Baar e.V.
- Interessengemeinschaft - Sportfischerei e.V. Ebenhausen
- Schützengesellschaft Almenrausch Ebenhausen e.V.
- Schützengesellschaft Edelweiß Baar e.V.
- Sportschützen Ebenhausen-Werk (s.Anlage 4)
- 1. DC Black Panthers (Dart-Club)
- Dartclub Wild Devils e.V.
- Brieftaubenverein Ebenhausen

Kulturelle, umweltrelevante u. kirchliche Vereine

- Theaterverein Baar-Ebenhausen
- Obst- u. Gartenbauverein Baar-Ebenhausen
- kath. Deutscher Frauenbund
- Kolpingfamilie Baar-Ebenhausen
- Bund Naturschutz Ortsgruppe Baar-Ebenhausen (ab 2014)
- Dorfverein Baar-Ebenhausen (ab 2018)

Traditionsvereine

- Krieger- u. Soldatenverein Baar e.V.
- Soldaten- u. Kriegerverein Ebenhausen e.V.
- Sudetendeutsche Landsmannschaft Ebenhausen
- VDK Baar-Ebenhausen
- Bund der Vertriebenen

Dienstleistende Vereine/Hilfsorganisationen

- Bayer. Rotes Kreuz, Kolonne Ebenhausen
- Freiwillige Feuerwehr Baar e.V.
- Freiwillige Feuerwehr Ebenhausen e.V.

Anlage 2

Liste der förderfähigen Vereine/Organisationen mit ortsübergreifender Tätigkeit, die ihren Hauptsitz nicht in der Gemeinde Baar-Ebenhausen haben:
(Überprüfung des Hauptsitzes erforderlich!)

- Wasserwacht Ortsgruppe Reichertshofen-Baar-Ebenhausen
- REB Faschingsgesellschaft
- Brieftaubenzuchtverein Paartal Reichertshofen/Baar
- Modellflugclub Reichertshofen e.V.
- Imkerverein Reichertshofen und Umgebung e.V.
- DITIB (Diyanet) Türkischer Islamischer Kultur e.V. (ab 2009)

Anlage 3

Liste der förderfähigen, selbstständigen, ortsansässigen Jugendgruppen und Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendring Pfaffenhofen/Ilm:

- Evangelische Jugendgruppe Ingolstadt-Brunnenreuth
-
- Katholische Jugendgruppe Baar-Ebenhausen

Anlage 4

Liste der sporttreibenden Vereine, die keine gemeindlichen Anlagen und/oder Grundstücke nutzen:

- Sportschützen Ebenhausen-Werk

Anlage 5

Sonstige förderfähige Vereine/Organisationen:

- Fan-Club „ De Cluberer „ Baar
- Fan-Club „ FC-Bayern“
- Fan-Club „Löwen-Fan-Club“ Ebenhausen
- Fan-Club 1860 „Löwenkralle“ Baar
- Motorradclub Baar-Ebenhausen e.V.